



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0909/2018/1		Datum: 30.10.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff: Nachtragshaushaltssatzung 2018			
Gremienweg:			
08.11.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 8. November 2018

- auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan einschließlich Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2018,
- auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 5.10.1999 (GVBl S. 373) in der derzeit gültigen Fassung für die Eigenbetriebe Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Rhein-Mosel-Halle und Stadtentwässerung folgende Nachtragswirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2018.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2018 werden festgesetzt:

	gegen- über bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	27.737.540	0	0	27.737.540
die Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit ¹	23.377.165	0	10.871.370	12.505.795
die Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	58.853.810	0	17.417.917	41.435.893
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-35.476.645	0	6.546.547	-28.930.098
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.739.105	0	6.546.547	1.192.558

¹ Die zwischenzeitlich gegenüber der Druckfassung vom 14.09.2018 eingetretenen Änderungen zur Nachtragshaushaltssatzung sind durch Balken markiert.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	36.476.645 Euro	auf	29.930.098 Euro
zusammen von bisher	36.476.645 Euro	auf	29.930.098 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 64.025.000 Euro auf 40.902.300 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 34.842.380 Euro auf 29.818.330 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen verändern sich **von bisher 2.500.000 Euro auf 500.000 Euro**.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Eigenbetriebes Kommunaler Servicebetrieb Koblenz von bisher 2.500.000 Euro bleibt unverändert.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Eigenbetriebes Rhein-Mosel-Halle von bisher 5.000.000 Euro bleibt unverändert.

zusammen auf 7.500.000 Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz von bisher 775.000 Euro bleiben unverändert.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

Die Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen verändern sich von bisher 2.100.000 Euro auf 5.799.000 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, verändern sich von bisher 1.950.000 Euro auf 3.039.000 Euro.

Die Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung verändern sich von bisher 11.390.000 Euro auf 28.634.000 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

zusammen von bisher 14.265.000 Euro auf 35.208.000 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, verändern sich von bisher 1.950.000 Euro auf 3.039.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze wurden nicht verändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 568.574.621 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 587.071.369 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 600.538.451 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die besonderen Vorschriften über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen. Die bisherige Festsetzung bleibt damit unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die besondere Vorschrift über Altersteilzeitregelungen wird nicht verändert.

§ 11 Leistungszahlungen

Die besondere Vorschrift über die Festsetzung von Leistungsstufen sowie Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen wird nicht verändert.

Koblenz, .2018

Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister

Begründung:

Für die anstehende Beratung und Beschlussfassung der Nachtragshaushaltssatzung 2018 wurden allen Ratsmitgliedern die erforderlichen Haushaltsunterlagen bereits am 14.09.2018 vorgelegt:

- Investitionshaushalt 2018 einschließlich Vorbericht
- Nachtragswirtschaftspläne der Eigenbetriebe
- Änderungen zum Stellenplan 2018.

Die wesentlichen Eckdaten zur Entwicklung des investiven Nachtragshaushaltsplanes 2018 ergeben sich aus dem bereits vorliegenden Vorbericht. Es wird hierzu insbesondere auf die Seiten 8 ff. des Nachtragshaushaltsplanes verwiesen (**s. Anlage 1**).

Zwischenzeitlich sind Änderungen eingetreten, die sich aus den beigegeführten Listen ergeben (**Anlage 2**). Diese Änderungen sind im vorgenannten Zahlenwerk der Nachtragshaushaltssatzung bereits berücksichtigt. Der aktualisierte Finanzhaushalt zum Nachtrag 2018 ergibt sich aus **Anlage 3**.

Der Nachtragsstellenplan 2018 wurde mit dem Druckwerk zum Nachtrag übermittelt (**siehe auch Anlage 1, Seiten 357-445**).

Ein Austauschexemplar zum Nachtragsstellenplan enthält **Anlage 4**.

Änderungen zu den Stellenübersichten der Eigenbetriebe ergeben sich aus **Anlage 5** (Darstellung in den jeweiligen Wirtschaftsplänen). Sie sind jeweils durch Balken markiert.

Die Ortsvorsteher wurden im Hinblick auf die nach § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vorzunehmende Anhörung der Ortsbeiräte gebeten, den Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes 2018 im Zeitraum vom 17.09.2018 bis 28.09.2018 zu beraten und die Ergebnisse der Verwaltung bis zum 05.10.2018 mitzuteilen. Sie erhielten ortsteilbezogen entsprechende Auszüge aus dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes.

Die Ergebnisse der Anhörung der Ortsbeiräte ergeben sich aus **Anlage 6**.

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wurde der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen den Einwohnern der Stadt Koblenz in der Zeit vom 14.09.2018 bis 08.11.2018 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

In der Zeit vom 14.09.2018 bis 27.09.2018 konnten die **Einwohner** Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung, des Nachtragshaushaltsplanes oder seiner Anlagen einreichen. Es wurde **kein Vorschlag** unterbreitet.

Anlagen:

Anlage 01: Investiver Nachtragshaushaltsplan, Nachtragswirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Nachtragsstellenplan / *liegen vor*

Anlage 02: Änderungsliste investiver Nachtrag 2018

Anlage 03: Aktualisierter Finanzhaushalt 2018

Anlage 04: Nachtragsstellenplan 2018, Austauschvorlage

Anlage 05: Änderungen Stellenübersichten Eigenbetriebe

Anlage 06: Ergebnis der Anhörung der Ortsbeiräte